

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

2. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 15. FEBRUAR 1949

NUMMER 14

Inhalt:

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

B. Finanzministerium.

C. Wirtschaftsministerium.

D. Verkehrsministerium.

RdErl. 2. 2. 1949, Neuregelung der Kraftfahrzeugbenutzung. S. 141.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

F. Arbeitsministerium.

G. Sozialministerium.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

K. Landeskanzlei.

1949 S. 141

aufgeh.

1955 S. 793 Nr. 302

1949 S. 141
berichtigt durch
1949 S. 172

D. Verkehrsministerium

Neuregelung der Kraftfahrzeugbenutzung*)

RdErl. d. Verkehrsministers v. 2. 2. 1949 — IV

A. I. Mit meinem Runderlaß vom 14. Januar 1949 — IV (MBL. NW., S. 34) habe ich u. a. den Text der Kraftfahrzeugbenutzungsordnung vom 28. Dezember 1948 mitgeteilt. Inzwischen hat der Direktor der Verwaltung für Verkehr in Nr. 2 des Gesetzblattes der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 27. Januar 1949, S. 7, folgende Ausführungsbestimmungen veröffentlicht:

„Ausführungsbestimmungen zur Dritten Verordnung zur Durchführung des Bewirtschaftungsnotgesetzes (Kraftfahrzeugbenutzungsverordnung) Vom 31. Dezember 1948

Auf Grund des § 4 der Dritten Verordnung zur Durchführung des Bewirtschaftungsnotgesetzes (Kraftfahrzeugbenutzungsverordnung) vom 28. Dezember 1948 (WiGBL. 1949, S. 1) werden folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

I. Allgemeines

1. Ausnahmen von den Verboten des § 1 Abs. 1 und 2 der Verordnung sind nur insoweit zulässig, als die Versorgung des sonstigen lebensnotwendigen Verkehrs mit Treibstoff dadurch nicht beeinträchtigt wird. Auch soweit nach diesen Ausführungsbestimmungen Ausnahmen erteilt werden können, sind sie im Hinblick auf die derzeitige angespannte Kraftstofflage aufs äußerste zu beschränken.

2. Für gewerbsmäßige Personenbeförderung darf eine Ausnahme von den Verboten nur erteilt werden, wenn der Unternehmer nachweist, daß er im Besitze einer Genehmigung nach dem Gesetz über die Beförderung von Personen zu Lande — Personenbeförderungsgesetz — vom 6. Dezember 1937 (RGBl. I, S. 1319) ist. Das Vorliegen einer Genehmigung für die betreffende Verkehrsart ist auf der Bescheinigung (§ 2 Abs. 2 der Verordnung) zu vermerken. Die Pflicht des Unternehmers, die Genehmigungsurkunde oder eine Bescheinigung in Gestalt eines Auszuges hiervon gemäß Runderlaß des Reichsverkehrsministers vom 23. Dezember 1936 (Reichsverkehrsblatt Ausgabe B 1937, S. 3) bei der Fahrt mit sich zu führen, bleibt unberührt.

3. Bei Kraftdroschken und Mietwagen liegt eine verbotene Verwendung nach § 1 Abs. 1 der Verordnung auch dann vor, wenn der Fahrgast das Kraftfahrzeug zu den nach § 1 Abs. 1 der Verordnung verbotenen Zwecken benutzt.

4. Eine verbotene Verwendung von Kraftfahrzeugen im Sinne des Verbots des § 1 Abs. 1 der Verordnung

liegt auch dann vor, wenn mit einer zulässigen Fahrt ein mißbräuchlicher Zweck verbunden wird.

5. Unter Fahrten zur Bedienung des Arbeiter- und Berufsverkehrs im Sinne des letzten Satzes des § 1 Abs. 3 der Verordnung sind nur linienähnliche Beförderungen mit Kraftomnibussen oder Lastkraftwagen zu verstehen.

6. Die Verbote der Verordnung gelten ohne Rücksicht darauf, ob ein Kraftfahrzeug zum Verkehr zugelassen ist oder nicht.

7. Für Lastkraftwagen, die als Ersatz für Kraftomnibusse zur Personenbeförderung benutzt werden sollen, dürfen Ausnahmen von den Verboten der Verordnung nicht erteilt werden.

II. Ausnahmen von dem Verbot des § 1 Abs. 1 der Verordnung

1. Ausnahmen von dem Verbot der in § 1 Abs. 1 der Verordnung bezeichneten Fahrten (Ausflugs-, Erholungs-, Vergnügungs- und Besuchsfahrten) dürfen für Personenkraftwagen nur an schwerbeschädigte Kraftfahrzeughalter mit amtlichem Ausweis und zwar auf Entfernungen bis zu 50 km vom Standort des Kraftfahrzeugs aus gerechnet, erteilt werden. In Fällen besonders schwerer Körperbehinderung können Dauer-Ausnahmegenehmigungen für solche Fahrten erteilt werden.

2. In Fällen besonders schwerer Körperbehinderung dürfen Schwerbeschädigten für ihre Beförderung in fremden Personenkraftwagen gültige persönliche Einzel-Ausnahmegenehmigungen von dem Verbot der im § 1 Abs. 1 der Verordnung bezeichneten Fahrten erteilt werden, und zwar auf Entfernungen bis zu 50 km, vom Standort des benutzten Kraftfahrzeugs aus gerechnet. In diesen Fällen ist nach Eintragung des amtlichen Kennzeichens und des Halters des benutzten Kraftfahrzeugs in die Ausnahmebescheinigung (nach dem Muster der Verordnung) unter a) einzusetzen: „Beförderung des schwerbeschädigten . . .

(Vor- und Zuname, Beruf, Wohnsitz)

mit amtlichem Schwerbeschädigtenausweis Nr. Bei gleicher Eintragung unter a) des Musters, aber unter Wegfall der Eintragung des amtlichen Kennzeichens und des Kraftfahrzeughalters, kann für die Beförderung durch Kraftdroschken die Ausnahmebescheinigung auf „die Benutzung einer Kraftdroschke“ ausgestellt werden unter sonst noch notwendiger textlicher Abweichung von dem Muster der Verordnung.

3. Für Kraftomnibusse dürfen Ausnahmen von dem Verbot der im § 1 Abs. 1 der Verordnung bezeichneten Fahrten nicht erteilt werden, es sei denn, daß die oberste Verkehrsbehörde des Landes Ausnahmen für bestimmte Zwecke aus wichtigen Gründen zugelassen hat.

III. Ausnahmen von dem Verbot des § 1 Abs. 2 der Verordnung

1. Ausnahmen von dem Verbot der Benutzung von Kraftfahrzeugen an Sonn- und Feiertagen (Sperrfrist) dürfen nur erteilt werden:

*) Sonderdrucke dieses Runderlasses können bei Bestellung bis zum 26. Februar 1949 durch den Chef der Landeskanzlei, Düsseldorf, Haus der Landesregierung, bezogen werden, Sammelbestellungen erwünscht.

- a) bei Personenkraftwagen und Motorrädern als Einzel- oder Dauer-Ausnahmegenehmigung: für Fahrten zu Berufszwecken, wenn die Notwendigkeit einer Ausnahme nachgewiesen ist, zum Beispiel an Ärzten, Heilkundigen und Krankenpflegern mit Außenpraxis, an Hebammen, zur Behebung von Störungen und Ausführung dringlicher Arbeiten an öffentlichen Versorgungseinrichtungen, und für Fahrten Schwerbeschädigter, für die eine Ausnahmegenehmigung nach II 1 oder II 2 erteilt wird; ferner an Kraftdroschken- und Mietwagenunternehmer zur Ausführung von nicht verbotenen Fahrten; die Bestimmung unter III 2 findet auf die Droschken- und Mietwagenbenutzung sinngemäße Anwendung.
- b) bei Kraftomnibussen als Einzel-Ausnahmegenehmigung: für Fahrten, für die der Nachweis erbracht ist, daß sie zu Berufszwecken, zum Beispiel zur Beförderung von Veranstaltern, Personal und Mitwirkenden bei öffentlichen Veranstaltungen in der Sperrfrist durchgeführt werden müssen, und für Fahrten mit Kraftomnibussen, für die eine Ausnahmegenehmigung nach II 3 erteilt wird.
2. Ausnahmen vom dem Verbot der Sonn- und Feiertagsfahrten (§ 1 Abs. 2 der Verordnung) berechtigen nicht zu Ausflugs-, Erholungs- und Vergnügungsfahrten, zu Fahrten von Zuschauern oder Zuhörern zum Besuch von Veranstaltungen jeglicher Art und zu sonstigen Besuchsfahrten (§ 1 Abs. 1 der Verordnung). Abschnitt I 4 dieser Ausführungsbestimmungen gilt entsprechend.
3. Feiertage im Sinne der Verordnung sind diejenigen Tage, die am regelmäßigen Standort des Kraftfahrzeugs (Heimatort) zu gesetzlichen Feiertagen erklärt sind.

IV. Sonderausnahmen

1. Abgeordneten des Parlamentarischen Rats, Wirtschaftsrats, Länderrats und der Länderparlamente, sowie Mitgliedern des Verwaltungsrats des Vereinigten Wirtschaftsgebietes und der Länderregierungen (Senate) kann auf Antrag eine besondere Dauer-Ausnahmegenehmigung von den Verboten der Verordnung nach folgendem Muster erteilt werden:

Dauer-Ausnahmegenehmigung von den Verwendungsverboten für Kraftfahrzeuge nach der Kraftfahrzeugbenutzungsverordnung

Dem Abgeordneten de
Mitglied
in Herrn
(Vor- und Zuname, Beruf, Wohnsitz)

wird hiermit nach Abschnitt IV 1 der Ausführungsbestimmungen zur Kraftfahrzeugbenutzungsverordnung vom 28. 12. 1948 (WiGBL. 1949, S. 1) die Ausnahmegenehmigung zur uneingeschränkten Verwendung des Pkw, Amtliches Kennzeichen Kraftfahrzeughalter
(Vor- und Zuname, Beruf, Wohnsitz)

(oder):

für seine Person die Ausnahmegenehmigung zur uneingeschränkten Benutzung eines Personenkraftwagens, einer Kraftdroschke oder eines Mietwagens erteilt.

Gültigkeitsdauer dieser Bescheinigung von bis

., den

(Dienstsiegel der ausstellenden obersten Verkehrsbehörde)

Zuständig für die Ausstellung ist bei Abgeordneten des Parlamentarischen Rats, des Wirtschaftsrats, des Länderrats und Mitgliedern des Verwaltungsrats der Direktor der Verwaltung für Verkehr, im übrigen der Landesverkehrsminister (-senator).

2. Fahrer von Kraftfahrzeugen der Polizei, der Feuerwehr, der Zollverwaltung, der Deutschen Post und der Reichsbahn, die zur ordnungsmäßigen Aufrechterhaltung des Dienstverkehrs an Sonn- und Feiertagen eingesetzt sind (§ 1 Abs. 3 der Verordnung), müssen über die Freistellung des Kraftfahrzeugs von der Sperrfrist eine mit Dienstsiegel versehene Bescheinigung ihrer Behörde (Dienststelle) bei sich führen und dem sie kontrollierenden Beamten auf Verlangen vorzeigen. Das gleiche gilt für Fahrer von Kraftomnibussen und Lastkraftwagen, die im Arbeiter- und Berufsverkehr an Sonn- und Feiertagen

eingesetzt sind (§ 1 Abs. 3 der Verordnung), mit der Maßgabe, daß sie eine mit Dienstsiegel versehene Bescheinigung der zuständigen Verkehrsbehörde bei sich zu führen haben.

V. Gültigkeit der Muster für Ausnahmegenehmigungen

1. Vom Inkrafttreten der Kraftfahrzeugbenutzungsverordnung an sind zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nur noch Bescheinigungen nach dem durch § 2 Abs. 3 der Verordnung vorgeschriebenen Muster auszustellen.

2. Die auf Grund der bisher geltenden Bestimmungen erteilten Dauer-Ausnahmegenehmigungen verlieren, soweit sie nicht kürzer befristet sind, spätestens am 28. Februar 1949 ihre Gültigkeit.

VI. Erteilte Ausnahmegenehmigungen sind in einer Kontrollliste nachzuweisen; das Muster und das Nachweisverfahren bestimmt der Direktor der Verwaltung für Verkehr durch allgemeine Verwaltungsvorschrift.

VII. Diese Bestimmungen treten am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft."

II. Auf Grund des § 3 Kraftfahrzeugbenutzungsverordnung wird die Zuständigkeit für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen wie folgt geregelt:

- Einzel-Ausnahmegenehmigungen, d. h. Genehmigungen für Einzelfahrten werden, vorbehaltlich der Regelung unter der folgenden Ziffer 3a, durch die Verwaltungen der Stadt- und Landkreise (Straßenverkehrsämter) ausgestellt.
- Dauer-Ausnahmegenehmigungen, d. h. Genehmigungen für mehrere Fahrten mit einer Befristung bis zu 6 Monaten, erteilen die Regierungspräsidenten (Verkehrsdezernate).
- In den Fällen der Ziffer II Abs. 3 und Ziffer III Abs. 1 b Ausführungsbestimmungen handelt es sich um Gelegenheitsverkehr im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes. Allgemeine Genehmigungen zu einem solchen Gelegenheitsverkehr sind bisher im Lande Nordrhein-Westfalen nicht erteilt worden. Mit Rücksicht auf die Treibstoffknappheit ist jeweils nur eine Genehmigung für eine einzelne Fahrt im Gelegenheitsverkehr gegeben worden; s. Runderlasse der früheren Straßenbau- und Verkehrsdirektion Nr. 97 vom 11. 7. 47, Nr. 33/48 vom 22. 6. 48, Nr. 48/48 vom 11. 8. 48 und Nr. 65/48 vom 15. 12. 48. Die Bestimmung der Ziffer I Abs. 2 Ausführungsbestimmungen kann daher, soweit sie den Gelegenheitsverkehr betrifft, nicht gehandhabt werden, solange dieser Zustand besteht. Es kommt daher nur die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung auf Grund der Kraftfahrzeugbenutzungsverordnung und ihrer Ausführungsbestimmungen in Betracht.

Dauer-Ausnahmegenehmigungen auf Grund der Ziffer II Abs. 3 und Ziffer III Abs. 1b Ausführungsbestimmungen dürfen nicht erteilt werden. Für die Erteilung von Einzel-Ausnahmegenehmigungen nach Maßgabe der unter B. IV. gegebenen Richtlinien sind zuständig:

- die Regierungspräsidenten (Verkehrsdezernate), soweit es sich um Fahrten im Sinne der Ziffer II Abs. 3 und Ziffer III Abs. 1b in Verbindung mit Ziffer II Abs. 3 Ausführungsbestimmungen handelt,
- die Verwaltungen der Stadt- und Landkreise (Straßenverkehrsämter), soweit es sich um Fahrten für Berufszwecke im Sinne der Ziffer III Abs. 1b Ausführungsbestimmungen handelt.

Mit dieser Maßgabe werden die Rundverfügung der früheren Straßenbau- und Verkehrsdirektion Nr. 97 vom 11. 7. 47 und die Runderlasse, soweit sie auf die Rundverfügung Nr. 97 Bezug nehmen, abgeändert.

- Die Fernfahrgenehmigung für Fahrzeuge einschließlich Anhänger unter 1,6 t zur Güterbeförderung schließt die Ausnahme-Genehmigung für die Sperrzeit während der Dauer ihrer Laufzeit ein.
- Die Anträge, über die der Regierungspräsident (Verkehrsdezernat) zu entscheiden hat, sind unter Beifügung einer Stellungnahme der jeweils in Betracht kommenden Fachbehörde bzw. -organisation, wie Industrie- und Handelskammer, Handwerkskammer usw., bei der Verwaltung der Stadt- und Landkreise (Straßenverkehrsamt) einzureichen, die sie mit einer eigenen begründeten Stellungnahme dem Regierungspräsidenten zur Entscheidung vorlegt.

Der Regierungspräsident leitet dem Straßenverkehrsamt die erteilte Ausnahmegenehmigung oder den Ab-

lehnungsbescheid zwecks Aushändigung an den Antragsteller zu.

6. Ausnahmegenehmigungen für den Personenkreis, dem bisher besondere Erleichterungen im Straßenverkehr gewährt werden mußten, werden weiterhin vom Verkehrsministerium ausgestellt. Für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung an die Oberbürgermeister bzw. Oberstadtdirektoren und die Landräte bzw. Oberkreisdirektoren ist jedoch von nun ab der Regierungspräsident zuständig.

Die Ausstellung sämtlicher Fahrgenehmigungen, somit auch der hier in Frage stehenden Ausnahmegenehmigungen nach Berlin und in die russische Zone für Kraftanzeuge aller Art, gehört lt. Anordnung der Militärregierung vom 25. 9. 1948 — NRW/H u. HT/5507/1 — zur ausschließlichen Zuständigkeit des Verkehrsministeriums.

Anträge, die von einer alliierten Dienststelle befürwortet sind, sind zwecks Herbeiführung einer Stellungnahme durch HQ 714 (TD) dem Verkehrsministerium zuzuleiten.

Der Runderlaß der früheren Straßenbau- und Verkehrsdirektion Nr. 33/48 vom 22. 6. 48 zu Ziffer II (Ausnahmen und Einschränkungen) ist mit dieser Maßgabe überholt.

7. Landtagsabgeordnete und Mitglieder der Landesregierung erhalten auf Antrag eine besondere Dauer-Ausnahmegenehmigung gemäß IV Ausführungsbestimmungen, die vom Verkehrsministerium ausgestellt wird.

Der o. a. Runderlaß Nr. 33/48 zu Ziffer II (Ausnahmen und Einschränkungen) a) Satz 2 sowie der Runderlaß der früheren Straßenbau- und Verkehrsdirektion Nr. 14/48 vom 17. 2. 48 zu Ziffer I werden hiermit aufgehoben.

8. Die mit Dienstsiegel versehene Bescheinigung für die Fahrer von Kraftomnibussen und Lastkraftwagen, die im Arbeiter- und Berufsverkehr an Sonn- und Feiertagen eingesetzt sind (IV Abs. 2, Satz 2 Ausführungsbestimmungen), wird von den Regierungspräsidenten ausgestellt.

III. Die Gebühr für die Erteilung einer Einzel-Ausnahmegenehmigung beträgt 1,— DM und für die Erteilung einer Dauer-Ausnahmegenehmigung 3,— DM. Sie ist in beiden Fällen durch das Straßenverkehrsamt bei Aushändigung der Genehmigung zu erheben. Die Gebühr für eine von einem Stadt- bzw. Landkreis erteilte Genehmigung ist für diesen, für eine von einem Regierungspräsidenten erteilte Genehmigung für das Land zu vereinnahmen. Über die Verwendung der anfallenden Gebühren ergeht noch besondere Anweisung.

Die Erteilung der Bescheinigung gemäß Ziffer 7 oben ist gebührenfrei.

IV. Im Falle der Ablehnung eines Antrages ist der Antragsteller darüber zu belehren, daß ihm gegen den Ablehnungsbescheid der Verwaltung des Stadt- und Landkreises (Straßenverkehrsamt) der Rechtsbehelf des Einspruchs an diese und gegen den Ablehnungsbescheid des Regierungspräsidenten (Verkehrsdezernat) an diesen innerhalb einer Frist von einem Monat seit Bekanntgabe des Ablehnungsbescheides zusteht. In der Rechtsmittelbelehrung ist der Sitz der Stadt- oder Kreisverwaltung bzw. des Regierungspräsidenten anzugeben — §§ 35, 44, 45 der Verordnung Nr. 165 der Militärregierung Deutschland über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der britischen Zone — (Verordnungsblatt für die Britische Zone Nr. 41 vom 13. 9. 1948, S. 263).

Auf den Einspruch ist die Entscheidung nochmals zu überprüfen und das Ergebnis der Überprüfung dem Antragsteller in Form eines Einspruchsbescheides bekanntzugeben. Dieser Einspruchsbescheid ist zu begründen. Im Falle der Zurückweisung des Einspruchs ist der Antragsteller zu belehren, daß er die Entscheidung innerhalb eines Monats nach Eröffnung oder Zustellung des Bescheides durch Klage gegen die Stadt- oder Kreisverwaltung bzw. den Regierungspräsidenten bei dem zuständigen Landesverwaltungsgericht anfechten kann, wobei der Sitz des Landesverwaltungsgerichts genau anzugeben ist (§§ 35, 46, 48, 50 der o. a. Verordnung Nr. 165).

V. Ab sofort sind für die Ausstellung von Ausnahmegenehmigungen nur noch die Formulare entsprechend dem

der Kraftfahrzeugbenutzungsverordnung beigefügten Muster zu verwenden. Die Formulare, die laufend nummeriert sind, läßt nur das Verkehrsministerium drucken. Sie gelangen an die Regierungspräsidenten zur Ausgabe. Die Straßenverkehrsämter beziehen sie von den Regierungspräsidenten gegen Empfangsbescheinigung. Die Ausnahmegenehmigungen dürfen nur noch mittels Schreibmaschinenschrift ausgestellt werden.

Der Direktor der Verwaltung für Verkehr hat mit Erlaß vom 27. 1. 1949 bestimmt, daß die Kontrollisten von den Straßenverkehrsämtern nach dem Muster der Anlage 1 zu führen sind.

VI. Die Regierungspräsidenten haben die Anzahl der in ihrem Bezirk monatlich ausgestellten Ausnahmegenehmigungen bis zum 10. des folgenden Monats, erstmalig bis zum 10. 3. 1949 für den Monat Februar 1949 nach dem Muster der Anlage 2 zu melden. Die Straßenverkehrsämter bedienen sich der gleichen Muster, bei ihren Meldungen an die Regierungspräsidenten. Bei Abgabe der Meldungen ist darauf zu achten, daß bei Erteilung mehrerer Ausnahmegenehmigungen für denselben Antragsteller auf dem gleichen Formular (z. B. a und c oder b und c) jede Erlaubnis einzeln in der Meldung berücksichtigt werden muß.

B. I. Die Kraftfahrzeugbenutzungsverordnung findet Anwendung auf alle Kraftfahrzeuge, die nach der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO.) den Vorschriften über das Zulassungsverfahren (Erteilung einer Betriebslaubnis und Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens) unterliegen. Fahrzeuge, die nicht als Kraftfahrzeuge im Sinne der StVZO. gelten (d. s. Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit — D. A. zu § 4 StVZO.) und solche Kraftfahrzeuge, die von den Vorschriften über das Zulassungsverfahren ausgenommen sind (d. s. selbstfahrende Arbeitsmaschinen und maschinell angetriebene Krankenstühle — § 18 Abs. 2 StVZO.) fallen nicht unter das Verwendungsverbot der Kraftfahrzeugbenutzungsverordnung. Auch Fahrräder mit Hilfsmotoren, die nach dem Gesetz zur Ergänzung der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung vom 3. 9. 1948 (WGBl. S. 89) als nicht zulassungspflichtig im Sinne der StVZO. anzusehen sind, fallen nicht unter die Kraftfahrzeugbenutzungsverordnung.

II. Das zur Verfügung stehende Treibstoffkontingent zwingt zu äußersten Sparmaßnahmen. Es müssen daher alle Fahrten mit Kraftfahrzeugen, die nicht unbedingt der Erfüllung lebenswichtiger Aufgaben dienen, unterbleiben, insbesondere aber müssen Mißbrauchsfahrten schärfstens unterbunden werden. Es ist Bedacht darauf zu nehmen, daß der bewilligte Treibstoff nur für die zur Aufrechterhaltung der lebenswichtigen Wirtschaft unbedingt erforderlichen Transporte von Gütern und Personen verwendet wird.

III. Bei der Anwendung der Kraftfahrzeugbenutzungsverordnung ist daher der strengste Maßstab anzulegen. Die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Die von den Antragstellern vorgetragenen Begründungen sind eingehend daraufhin nachzuprüfen, ob sie der Wahrheit entsprechen und für die Bewilligung einer Ausnahmegenehmigung ausreichen. Der Zweck der Fahrt, der auf der Ausnahmegenehmigung einzutragen ist, ist so genau festzulegen, daß der Kontrollbeamte die Möglichkeit der Nachprüfung hat. Es genügt nicht die allgemeine Bezeichnung „Geschäftsfahrt“ oder „Dienstfahrt“, es muß vielmehr konkret der Zweck der Geschäfts- oder der Dienstfahrt und auch ihre räumliche Ausdehnung angegeben werden.

IV. Ausnahmegenehmigungen im Gelegenheitsverkehr mit Kraftomnibussen (II Abs 3 in Verbindung mit III Abs. 1b Ausführungsbestimmungen) können nur noch in besonders gelagerten Ausnahmefällen unter Anlegung eines strengen Maßstabes erteilt werden, soweit es sich nämlich um Fahrten handelt, die besonderen Ausnahmezwecken auf kirchlichem, kulturellem, politischem, sportlichem oder fürsorglichem Gebiet dienen. Aus den Anträgen muß sich eindeutig ergeben, für welchen Personenkreis die Fahrt vorgesehen ist. Hierbei kann es sich nur um selten stattfindende Veranstaltungen handeln, wobei der Begriff „selten stattfindend“ eng auszulegen ist. Die Genehmigung ist zu verweigern, wenn die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln (Bahn, Straßenbahn, Omnibuslinien) möglich ist.

Die Rundverfügung Nr. 97 vom 11. 7. 1947 der früheren Straßenbau- und Verkehrsdirektion und die auf sie Bezug nehmenden Runderlasse Nr. 33/48 vom 22. 6. 1948, Nr. 48/48 vom 11. 8. 1948 und Nr. 65/48 vom 15. 12. 1948, soweit diese auf die Rundverfügung Nr. 97 Bezug nehmen, sind nur noch in dem oben ausgeführten eingeschränkten Sinne anzuwenden.

V. Ich behalte mir vor, die Handhabung der Kraftfahrzeugbenutzungsverordnung jederzeit zu überprüfen und nötigenfalls die Anlegung eines noch strengeren Maßstabes anzuordnen.

Der Erfolg der Anwendung der Kraftfahrzeugbenutzungsverordnung hängt wesentlich von einer eingehenden Überwachung ab. Die Regierungspräsidenten und Stadt- bzw. Kreisverwaltungen werden daher angewiesen, im Einvernehmen mit den zuständigen Polizeidienststellen Kontrollen häufiger und strenger als bisher durchzuführen, und zwar besonders an Vergnügungs-, Unterhaltungs- und Erholungsstätten (Theatern, Kinos, Luxus- oder Schlemmergaststätten usw.), ferner bei Sportveranstaltungen und in Ausflugs- und sonstigen Fremdenverkehrsorten (z. B. Wintersportplätzen, Sommerfrischen, Kurorten usw.) und ggf. auf den Zufahrtstraßen zu diesen. In diesem Zusammenhang wird noch besonders darauf hingewiesen, daß gemäß I. Abs. 4 Ausführungsbestimmungen eine verbotene Verwendung von Kraftfahrzeugen auch dann vorliegt, wenn mit einer zulässigen Fahrt ein mißbräuchlicher Zweck verbunden wird, z. B. wenn ein Geschäftsman anlässlich einer erlaubten Geschäftsfahrt etwa vor einer Luxus- oder Schlemmergaststätte vorfährt.

C. Gemäß § 5 Kraftfahrzeugbenutzungsverordnung werden Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 1 dieser Verordnung nach dem Bewirtschaftungsnotgesetz (BNG) vom 30. 10. 1947 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates Nr. 2 vom 28. 1. 1948 S. 3) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Bewirtschaftungsnotgesetzes vom 5. 8. 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates Nr. 16 vom 14. 8. 1948 S. 82) bestraft.

I. Die Verhängung krimineller Strafen (§§ 9 bis 15 BNG) ist Sache der ordentlichen Gerichte. Die Strafverfolgung wird insoweit durch die Staatsanwaltschaft eingeleitet und durchgeführt.

II. Gemäß §§ 16 ff. BNG kann eine Bestrafung auch im Ordnungsstrafverfahren erfolgen. Ordnungsstrafverfahren sind nach folgenden Richtlinien durchzuführen:

1. Auf Grund der mir im Rahmen der Verordnung Nr. 57 der Militärregierung zustehenden Rechte bestimme ich als zuständige Behörde im Sinne der §§ 11, 13, 15 ff. BNG die Regierungspräsidenten.
2. Örtlich zuständig ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk das Fahrzeug zugelassen ist. Wurde die Zuwiderhandlung mit einem nicht zugelassenen Fahrzeug begangen, ist der Regierungspräsident zuständig, in dessen Bezirk der Zuwiderhandelnde seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat.
In Zweifelsfällen bestimmt der Verkehrsminister den zuständigen Regierungspräsidenten.
3. a) Anzeigen wegen eines Verstoßes gegen die Strafbestimmungen der Kraftfahrzeugbenutzungsverordnung werden entweder unmittelbar beim Regierungspräsidenten oder bei einer anderen Behörde eingehen. Im letzteren Falle sind sie dem Regierungspräsidenten zuzuleiten (§ 18 BNG).
- b) Der Regierungspräsident führt die Ermittlungen. Er kann ein Straßenverkehrsamt seines Bezirks mit der Durchführung von Ermittlungen beauftragen, die für die Vorbereitung der Entscheidung erforderlich sind.
- c) Kommt der Regierungspräsident zu dem Ergebnis, daß ein öffentliches Interesse an der Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung besteht, gibt er die Sache an die Staatsanwaltschaft ab. Bejaht diese das Vorliegen eines öffentlichen Interesses, geht die Sache auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft in das gerichtliche Strafverfahren über. Verneint die Staatsanwaltschaft das Vorliegen eines öffentlichen Interesses, gibt sie die Sache an den Regierungspräsidenten zur Erledigung im Ordnungsstrafverfahren zurück.

d) Soweit der Regierungspräsident auf Grund seiner Ermittlungen zu dem Ergebnis kommt, daß kein öffentliches Interesse an der Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung besteht, bereitet er den beabsichtigten Ordnungsstraf- oder Einstellungsbescheid im Entwurf vor und übersendet ihn der Staatsanwaltschaft. Soweit diese das Vorliegen eines öffentlichen Interesses an einer gerichtlichen Entscheidung bejaht, veranlaßt sie die Einleitung des gerichtlichen Strafverfahrens. Wenn sie das öffentliche Interesse verneint, gibt sie die Sache an den Regierungspräsidenten zur Erledigung im Ordnungsstrafverfahren zurück.

e) Will der Regierungspräsident von einer Ordnungsstrafe absehen, ist vorher in jedem Falle die Entscheidung der Staatsanwaltschaft einzuholen.

f) Hinsichtlich der Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft wird der Justizminister die erforderlichen Anweisungen geben.

4. Der Regierungspräsident kann Ordnungsstrafen über den Betrag von 500 DM hinaus nur mit meiner vorherigen Zustimmung festsetzen.

5. Für die Bekanntmachung gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 BNG bestimme ich den Amtlichen Anzeiger — Beiblatt zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen —.

6. Wird im Falle des § 21 Abs. 2 Satz 2 BNG der ergangene Ordnungsstrafbescheid zurückgenommen und von Strafe abgesehen, so genügt formlose Benachrichtigung des Antragstellers. Wird ein neuer Ordnungsstrafbescheid erlassen, so hat dieser den Erfordernissen des § 19 BNG zu entsprechen und ist gemäß § 20 Abs. 2 BNG zuzustellen.

7. a) Die Vollstreckung des Ordnungsstrafbescheides erfolgt gemäß Gesetz über die Zulässigkeit des Verwaltungszwangsverfahrens und über sonstige finanzielle Zwangsbefugnisse vom 12. Juli 1933 (Gesetz-Sammlung S. 252) in Verbindung mit der Verordnung betreffend das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen vom 15. November 1899 (Gesetz-Sammlung S. 545).

b) Die Regierungspräsidenten haben bei der zuständigen Vollstreckungsbehörde die Durchführung des Zwangsverfahrens zu beantragen.

c) Dasselbe gilt hinsichtlich der Kosten der Vollstreckung einer Ordnungsstrafe gemäß § 24 Abs. 4 BNG.

8. Die Vereinnahmung der Strafgelder und Gebühren sowie die Kontrolle ihres Einganges erfolgt durch die Regierungspräsidenten. Über ihre Verwendung ergeht noch besondere Anweisung.

9. Für die öffentliche Bekanntmachung der Bestrafung gemäß § 27 BNG ist abwechselnd eine der am Wohnsitz des Schuldigen bzw. des Inhabers oder Leiters des Unternehmens und bei juristischen Personen an deren Sitz verbreiteten Tageszeitungen zu verwenden.

10. Die Festsetzung einer Ersatzfreiheitsstrafe (§ 28 BNG) hat der Regierungspräsident bei dem nach § 21 Abs. 2 BNG zuständigen Gericht zu beantragen.

11. Wenn Maßnahmen oder Vollstreckungshandlungen gemäß C II Ziffer 3b und 7 in dem Bereich eines anderen Regierungspräsidenten vorgenommen werden müssen, hat der mit der Bearbeitung der Sache befaßte Regierungspräsident den anderen Regierungspräsidenten um Verwaltungshilfe zu ersuchen.

12. Räumt der Beschuldigte die Zuwiderhandlung ein, so kann er sich in einer die wesentlichen Tatumstände und verletzten Vorschriften enthaltenden Niederschrift einer zugleich festzusetzenden Ordnungsstrafe und der Einziehung des Kraftfahrzeuges unterwerfen. Die Unterwerfung steht der rechtskräftigen Festsetzung einer Ordnungsstrafe gleich (§ 30 BNG).

Der Entwurf des Unterwerfungsprotokolls mit dem Ergebnis der bisherigen Ermittlungen ist gemäß § 18 Abs. 2 Satz 2 BNG vorher der Staatsanwaltschaft zuzuleiten zur Prüfung, ob ein öffentliches Interesse an einer gerichtlichen Entscheidung besteht. Bejaht die Staatsanwaltschaft das öffentliche Interesse, so übernimmt sie die Strafverfolgung. Verneint sie es, so ist nunmehr der Betroffene zur Durchführung der Unterwerfungsverhandlung zu laden.

Anlage 2 Muster des Meldeformulars

Übersicht über im Stadt- — Landkreis

Regierungsbezirk

erteilte Einzel- und Dauer-Ausnahmegenehmigungen von den Verboten des § 1 Kraftfahrzeugbenutzungsverordnung

Berichtsmonat

1949

Erteilte Ausnahmegenehmigung von den Verboten	
des § 1 (1) d. VO. (Ausflugs-, Erholungs- und Vergnügungsf. usw.)	des § 1 (2) d. VO. (Sperrfrist)
I. Einzel-Ausnahmegenehmigungen	
1. für Omb.:	
2. für Lkw.:	
3. für Pkw.:	
4. für Krad:	
insgesamt:	
II. Dauer-Ausnahmegenehmigungen	
1. für Omb.:	
2. für Lkw.:	
3. für Pkw.:	
4. für Krad:	
insgesamt:	

Bezug: RdErl. v. 14. 1. 1949 — IV (MBL NW. S. 34).

— MBL NW. 1949 S. 141.